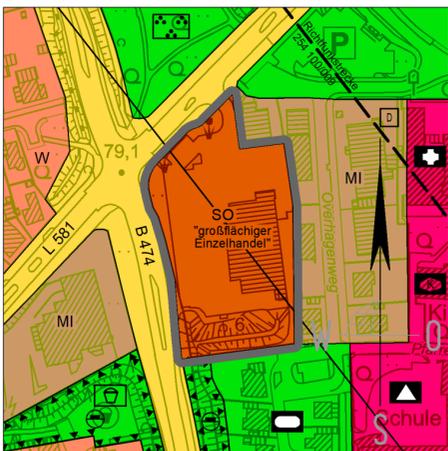


Alter Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Neuer Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(Darstellung gemäß Baugesetzbuch und Planzeichenverordnung)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

- W Wohnbaufläche
- MI Mischgebiet
- SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“
Zulässiger Einzelhandel:
 - Lebensmitteldiscountmärkte mit maximaler Verkaufsfläche von 1.200 m²

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:**
 - ☐ Kindertageseinrichtung
 - ✚ Kirche
 - ▲ Schule
 - ◻ Sportanlage

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) Nr. 5 u. (4) BauGB)

- Grünflächen
- Zweckbestimmung:
 - ⊞ Spielplatz
 - ⊞ Parkanlage

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzung des Änderungsbereiches

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen (Name in der Planzeichnung)
- Lärmschutzwall
- D Baudenkmal

VERFAHREN

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 19.05.2022 gem. § 2 (1) BauGB die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.11.2022 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Coesfeld hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 21.11.2022 unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 11.01.2023 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 23.11.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Coesfeld hat am 30.03.2023 den Entwurf zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld mit dem Begründungsentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld hat mit dem Begründungsentwurf und den nach Einschätzung der Stadt Coesfeld wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08.05.2023 bis einschließlich 06.06.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 28.04.2023 gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Sämtliche Unterlagen waren auf der Internetseite der Stadt Coesfeld abrufbar <https://www.coesfeld.de/planung> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.uvp-verbund.de/nw> im Internet im Beteiligungszeitraum einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.05.2023 mit Fristsetzung bis einschließlich 06.06.2023 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Aufgrund eines Formfehlers im Aufstellungsverfahren – die Frist der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde einen Tag zu kurz angesetzt – haben die Planungsunterlagen zum Planverfahren mit dem Stand zur Offenlage wiederholt öffentlich ausgelegt, in der Zeit vom 30.04.2024 bis einschließlich 30.05.2024. Ort und Dauer der Wiederholung der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 29.04.2024 gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass die im Rahmen der Offenlage abgegebenen Stellungnahmen nicht wiederholt abgegeben werden müssen, sondern diese im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der wiederholten Offenlage mit einfließen werden und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Sämtliche Unterlagen waren auf der Internetseite der Stadt Coesfeld abrufbar <https://www.o-sp.de/coesfeld/beteiligung> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.uvp-verbund.de/nw> im Internet im Beteiligungszeitraum einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.04.2024 mit Fristsetzung bis einschließlich 30.05.2024 gem. § 4 (2) BauGB wiederholt beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Wiederholung der Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Anregungen geprüft und die Feststellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Coesfeld,

Die Bürgermeisterin

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom AZ wird für die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld und der dazugehörigen Begründung die Genehmigung erteilt.

Münster, den

Bezirksregierung Münster

i.A.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld ist der Bezirksregierung am gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind mit einer Stellungnahme gem. § 3 (2) Satz 6 BauGB beigefügt worden. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom gem. § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung ist am gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, wo die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld ist am gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 (3) BauGB wirksam geworden.

Die Bezirksregierung Münster ist mit Schreiben vom über die Wirksamkeit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am durchgeführt worden ist, wurde beigefügt.

Coesfeld,

Die Bürgermeisterin

Plangrundlage:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Borken,

(M. Wülfing)
Öffntl. best. Vermessungsingenieur

Entwurf und Bearbeitung:

Öffntl. best. Vermessungsingenieure
Schemmer · Wülfing · Otte
Alter Kasernenring 12 46325 Borken

Borken,

(M. Wülfing)
Öffntl. best. Vermessungsingenieur

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Kraft getreten am 16. Juli 2021

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. August 2022

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1473)

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662) in Kraft getreten am 1. Juni 2022

Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 8. April 2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2023

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses

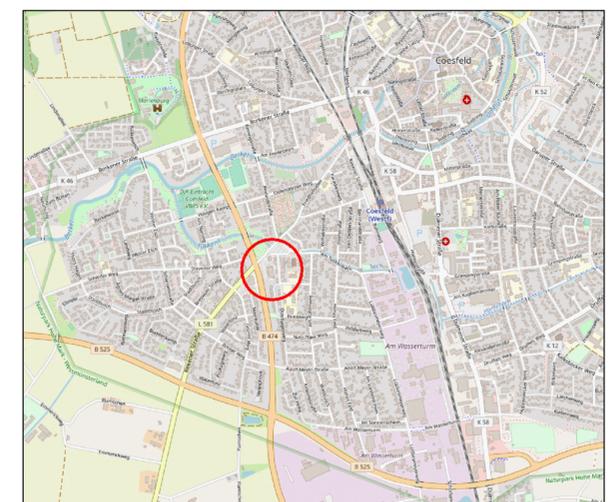


79. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Maßstab 1:2500

.. Ausfertigung

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Planung:



Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss

ÖbVl Schemmer · Wülfing · Otte
Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0
www.swc-vermessung.de • info@swc-vermessung.de

Stand: 02.03.2023
Projekt-Nr. 210704